

## Kurzinformationen zu Sozialversicherungsthemen 2024

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir diese Kurzinformationen über sozialversicherungsrechtliche Themen nur publizieren, wir jedoch keinerlei Beratung hierzu vornehmen, da uns dies das Rechtsberatungsgesetz untersagt.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Sozialversicherung Beitragsbemessungsgrenzen 2024	1
2. Sozialversicherungsbeitragssätze 2024	2
3. Sachbezugswerte 2024	2
4. Familienversicherung	2
5. Monatlicher Höchstzuschuss für privat Versicherte 2024	2
6. Mindestlohn ab 01.01.2024	3
7. Minijobgrenze – Überschreiten der Minijobgrenze – Midijob	3
8. Neues SV-Meldeportal löst „sv.net“ ab	3
9. Neuigkeiten zur elektronisch unterstützten Betriebsprüfung	4
10. Abfrage der aktuellen Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse	4
11. Die „digitale Rentenübersicht“ der Rentenversicherung	4
12. Beschäftigung von Rentnern – geänderte Hinzuverdienstregelungen	5
13. Sozialversicherungspflicht bei Gesellschaftergeschäftsführern	5

### 1. Sozialversicherung Beitragsbemessungsgrenzen 2024

	West		Ost	
	Monatlich in €	Jährlich in €	Monatlich in €	Jährlich in €
Kranken- und Pflegeversicherung	5.175,00	62.100,00	5.175,00	62.100,00
Renten u. Arbeitslosenversicherung	7.550,00	90.600,00	7.450,00	89.400,00
Knappschaftliche Rentenversicherung	9.300,00	111.600,00	9.200,00	110.400,00

Die Mindestbemessungsgrundlage in der Rentenversicherung beträgt für **geringfügig Beschäftigte** 175,00 €, somit einem monatlichen Beitrag von 18,6 % =32,55 €

## 2. Sozialversicherungsbeitragssätze 2024

	Arbeitgeber In %	Arbeitnehmer In %	Gesamt In %
Arbeitslosenversicherung	1,30	1,30	2,60
Allgemeine Rentenversicherung	9,30	9,30	18,60
Knappschaftl. Rentenversicherung	15,40	9,30	24,70
<b>Krankenversicherung</b>			
- Allgemeiner Beitrag	7,30	7,30	14,60
- Ermäßigter Beitrag	7,00	7,00	14,00
<b>Pflegeversicherung</b>			
- Allgemein	1,70	1,70	3,40
- Kinderlose (Zuschlag 0,6 %)	1,70	2,30	4,0
- Sachsen Kinderlose	1,20	2,80	4,0
- Sachsen 1 Kind *	1,20	2,20	3,40
- ab 2 Kindern Arbeitnehmeranteil abzgl. 0,25 % bis 5 Kinder			
Zusatzbeitrag Krankenversicherung			1,70
Insolvenzgeldumlage			0,06
Künstlersozialabgabe			5,0

## 3. Sachbezugswerte 2024

Verpflegung monatlich	313,00 €
Frühstück monatlich	65,00 €
Mittag- oder Abendessen monatlich je	124,00 €
Unterkunft und Miete monatlich	278,00 €
Umrechnung auf tägliche Werte erfolgt auf Basis von 30 Tagen	

## 4. Familienversicherung

**Ehegatten und Kinder** von Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung sind in der Familienversicherung kostenlos mitversichert, falls ihr eigenes, monatliches Gesamteinkommen maximal 505,00 € nicht überschreitet und somit regelmäßig weniger als ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) von 3.535,00 € beträgt. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB V)

**Hinweis:** Übt das Familienmitglied eine geringfügige Beschäftigung aus ist die Grenze von 538,00 € maßgebend. (§ 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB V)

## 5. Monatlicher Höchstzuschuss für privat Versicherte 2024

Krankenversicherung mit Anspruch auf Krankengeld	421,76 €
Krankenversicherung ohne Anspruch auf Krankengeld	406,24 €
Pflegeversicherung	87,96 €
Pflegeversicherung Sachsen	62,10 €

## 6. Mindestlohn ab 01.01.2024

Der gesetzliche vorgeschriebene Mindestlohn beträgt ab 01.01.2024 **12,41 €** und erhöht sich zum 01.01.2025 nochmals auf **12,82 €**.

## 7. Minijobgrenze – Überschreiten der Minijobgrenze – Midijob

Die Geringfügigkeitsgrenze (§ 8 Abs. 1 SGB IV) wird über eine Formel definiert. Aufgrund der Anhebung des Mindestlohns zum 1.1.2024 auf 12,41 € pro Arbeitsstunde ergibt sich unter Zugrundelegung der Berechnungsformel ein **monatlicher Wert von 538 €**, bis zu dem Arbeitnehmer in einer geringfügig entlohnten Beschäftigung durchschnittlich verdienen dürfen. Dies entspricht monatlich 43,35 Stunden. Die dynamische Geringfügigkeitsgrenze orientiert sich an einer Wochenarbeitszeit von zehn Stunden zu Mindestlohnbedingungen. Sie berechnet sich, indem der Mindestlohn mit 130 vervielfacht, durch dreigeteilt und auf volle Euro aufgerundet wird. Rechtsgrundlage für diese Berechnungsformel wird in § 8 Abs. 1a SGB IV festgelegt:

$$\text{Mindestlohn} \times 130/3 = \text{Geringfügigkeitsgrenze}$$

Nach § 8 Abs. 1b SGB IV kann die Geringfügigkeitsgrenze innerhalb eines Kalenderjahres zusätzlich bis zu zweimal mit einem Betrag in Höhe der Geringfügigkeitsgrenze (538,00 €) überschritten werden, ohne dass dadurch eine Sozialversicherungspflicht eintritt.

**Voraussetzung** hierfür ist das die erhöhte Vergütung unvorhergesehen, z. B. aufgrund von Mehrarbeit Krankheit, oder zusätzlicher Zahlungen wie Tantiemen, Sonderzahlungen aller Art, diese jedoch ohne Rechtsanspruch, anfällt.

Bei mehr als zweimaligen Überschreiten **bzw.** bei Überschreiten der jährlichen Bemessungsgrundlage von 7.532,00 € führt dies zur Sozialversicherungspflicht.

Im Bereich von monatlich 538,01 € bis 2.000,00 € sind die Midijobregelungen anzuwenden, d. h. der Arbeitgeber ist mit den üblichen Sozialversicherungsbeiträgen belastet, für Arbeitnehmer sind die Sozialversicherungsbeiträge bis zum Midijob Höchstbetrag von 2.000,00 € stetig steigend zu entrichten.

## 8. Neues SV-Meldeportal löst „sv.net“ ab

Mit der Anwendung sv.net konnten Meldungen, Beitragsnachweise, Bescheinigungen und Anträge erstellt und an die Sozialversicherungsträger übermittelt werden. Ab Oktober 2023 startete das neue „**SV-Meldeportal**“, das die Anwendung sv.net zum 1. März 2024 ablösen wird. Das Gesetz stellt nun sicher, dass die Sozialversicherungsträger dauerhaft den Arbeitgebern und auch den Selbstständigen für den elektronischen Datenaustausch nach SGB IV und dem Aufwendungsausgleichsgesetz insbesondere für Meldungen, Beitragsnachweise, Bescheinigungen und Anträge eine allgemein zugängliche, Ausfüllhilfe zur Verfügung stellen. Berechnungen zur Ermittlung der erforderlichen Angaben durch die Ausfüllhilfe sind nicht möglich. Sv.net steht in einer **Übergangszeit** bis voraussichtlich Ende Februar 2024 zur Verfügung.

Alle Änderungen und Informationen zur Nutzung der Ausfüllhilfe wurden auf der neuen Plattform <https://app.sv-meldeportal.de/de/login> zur Verfügung gestellt.

Um die neue Ausfüllhilfe nutzen zu können ist eine Registrierung und ein Login nur noch mit einem ELSTER-Zertifikat, welches separat beantragt werden muss, möglich.

## **9. Neuigkeiten zur elektronisch unterstützten Betriebsprüfung (euBP)**

Im Rahmen der, ab 01.01.2023, verpflichtend durchzuführenden, elektronisch unterstützten Betriebsprüfung besteht die Möglichkeit, die prüfrelevanten Daten für die Sozialversicherungsprüfung aus dem DATEV Programm LODAS- und DATEV KArWe elektronisch zu übermitteln. Ziel ist es, die Betriebsprüfung der Deutschen Rentenversicherung mit diesen Daten maschinell zu unterstützen und den Aufwand einer herkömmlichen Betriebsprüfung für alle Beteiligten zu verringern. Hierbei werden die erforderlichen Daten vom Steuerberater online zur Prüfung übersandt.

Die euBP ersetzt nicht grundsätzlich die Betriebsprüfung vor Ort. Sofern allerdings die Prüfung bereits anhand der gelieferten Daten abgeschlossen werden kann, entfällt eine weitere Einsichtnahme in die Daten vor Ort. Einige spezielle Belege können noch nicht übermittelt werden, z. B. der Nachweis für Versicherungsfreiheit bei geringfügig Beschäftigten oder Belege über Sachbezüge.

In unserer Kanzlei wurden bisher über 40 elektronisch unterstützte Betriebsprüfungen ohne jedwede Probleme durchgeführt. Spitzfindig können wir sagen „wir kennen die Prüfer nicht mehr persönlich, sondern nur durch Kommunikationsmedien“.

Umfangreiche Datenverschlüsselungssysteme gewährleisten den Datenschutz sowohl während der Übermittlung der Daten als auch während der Prüfung der Daten durch den Rentenversicherungsträger.

## **10. Abfrage der aktuellen Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse**

Stakeholder d. h. berechtigtes Interesse habende Arbeitgeber, Zahlstellen, die Bundesagentur für Arbeit sowie die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen erhalten ab dem 1.1.2024 die Möglichkeit, die aktuelle Mitgliedschaft bei einer gesetzlichen Krankenkasse elektronisch abzufragen, wenn ihnen trotz vorheriger Aufforderung an den Beschäftigten keine, eine unvollständige Angabe oder falsche Angaben über die Mitgliedschaft in einer Krankenkasse vorliegen oder gemacht werden (§ 28a Abs. 3c und 3d SGB IV n. F.). Hierfür soll ein Portal geschaffen werden.

## **11. Die „digitale Rentenübersicht“ der Rentenversicherung**

Bei der Deutschen Rentenversicherung wurde ein neues Online-Portal entwickelt das den Versicherten helfen soll, den Stand seiner individuellen Altersvorsorge-Situation besser zu kennen. Über das Online-Portal kann man die erworbenen Altersvorsorgeansprüche digital abrufen und einen Gesamtüberblick über die gesetzlichen, betrieblichen und privaten Altersvorsorgeansprüche erhalten. Die Digitale Rentenübersicht ist eine freiwillige, ergänzende Informationsquelle, die allen Versicherten kostenfrei zur Verfügung gestellt wird.

Derzeit nehmen noch nicht alle Anbieter von Altersvorsorgeprodukten teil. Die Nutzung des Online-Portals ist freiwillig, kostenfrei und von jedem gängigen Internetbrowser aus möglich. Die Authentifizierung erfolgt mit dem elektronischen Personalausweis (oder der eID-Karte für Bürgerinnen und Bürger der EU und des EWR), um Datenschutz und Datensicherheit zu gewährleisten und der steuerlichen Identifikationsnummer.

## 12. Beschäftigung von Rentnern – geänderte Hinzuverdienstregelungen

Vor Erreichen der Regelaltersgrenze (65 Jahre) besteht für alle beschäftigten Altersrentner **Rentenversicherungspflicht**.

Die **Arbeitslosenversicherungspflicht** des Arbeitnehmers entfällt mit Erreichen der Regelaltersgrenze, die Beitragspflicht der Arbeitgeber besteht nach wie vor.

Seit 01.01.2017 können Regelaltersrentner auf die **Beitragsfreiheit in der Rentenversicherung** verzichten und freiwillige „gesetzliche“ Beiträge bezahlen um dadurch weitere Rentenanwartschaften zu erlangen. Arbeitgeber sind hingegen zur vollumfänglichen Verbeitragung verpflichtet um die Chancengleichheit gegenüber „Nicht Rentnern“ zu gewährleisten. Ebenso können Altersvollrentner die **Beitragspflicht** im Rahmen eines **Minijobs** beibehalten, falls die Beschäftigung vor Eintritt des Rentenalters begonnen wurde.

Im 8. SGB IV-ÄndG wurden zahlreiche Regelungen hinsichtlich des **Hinzuverdiensts** von Rentnern neu geregelt.

Wie bisher dürfen Rentner die die **Regelaltersgrenze** erreicht haben **unbeschränkt hinzuverdienen**. Neu wurde ab 01.01.2023 geregelt, dass es auch für Bezieher einer **vorgezogenen Altersrente keine Beschränkung vom Hinzuverdienst** gibt. (§ 34 Abs. 2 SGBB VI)

Neu geregelt wurden in § 96a Abs. 1c S.-1 Nr. 2 SGB VI die **Hinzuverdienstmöglichkeiten** bei

- **Voller** Erwerbminderungsrente
  - West: 18.558,75 €
  - Ost: 18.191,25 €
- **Teilweiser** Erwerbsminderungsrente
  - West: 37.117,50 €
  - Ost: 36.382,50 €

## 13. Sozialversicherungspflicht von Gesellschafter-Geschäftsführern

Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 24.11.2005 entschieden, dass auch Gesellschafter-Geschäftsführer mit Beteiligungen von 50 oder mehr Prozent rentenversicherungspflichtig sein können. Das BSG hat dies im Urteil über die Sozialversicherungspflicht eines **Geschäftsführers** einer **Ein-Personen-GmbH**, die eine Unternehmensberatung betrieb, aber nur für einen **einzigen Auftraggeber** tätig war. Bei einem Einzelunternehmer ist der Standardfall der Scheinselbstständigkeit im vom BSG entschiedenen Sachverhalt wiederzufinden, mit der häufigen Argumentation „ich habe doch ein Gewerbe angemeldet.“

Nach Ansicht des BSG wird bei der sog. Ein Mann-GmbH einzig und allein auf die Person des Geschäftsführers abgestellt. Entscheidend ist demnach, ob diese Person mehrere Auftraggeber hat oder im Wesentlichen für lediglich einen Auftraggeber tätig ist.

Es gilt abzuwarten inwieweit die Rentenversicherungsträger diese Entscheidung aufgreifen und umsetzen. Sollte eine Umsetzung erfolgen droht aufgrund der Beitragspflicht eine Insolvenz ohne gleichen, da die GmbH für Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile zzgl. Säumnis- und Verspätungszuschläge der vergangenen vier Jahre in Haftung genommen würde.

Ob dies im **Einzelfall** möglich ist oder ob entsprechend der **Regelung des § 7b SGB VI** die Versicherungspflicht erst mit dem Tag der Bekanntgabe einer Entscheidung eintritt, muss im Einzelfall geprüft werden. Ausschlaggebend für die Anwendung des § 7b SGB IV könnte die Tatsache sein, dass für den Gesellschaftergeschäftsführer zwischen der Aufnahme der Beschäftigung und der Bekanntgabe

der Entscheidung eine Altersversorgung installiert wurde, die der Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht.